

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 36 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änd. verwaltungsverfahren- und verwaltungsvollstreckungsrechtl. sowie datenschutzrechtl. Vorschriften und glücksspielrechtl. Zuständigkeiten vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), ergeht folgende

Allgemeinverfügung **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in** **Offenbach am Main**

Abweichend und ergänzend zu den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona – Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 in der ab dem 01. August 2020 gültigen Fassung und zu dem gem. § 36 i.V.m. § 33 IfSG geltenden Hygieneplan für die Schulen in Hessen vom 12. August 2020 gilt Folgendes:

- 1. in allen Grundschulen und weiterführenden Schulen im Sinne des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) gilt in der Stadt Offenbach, am Tag des Schulbeginns nach den Sommerferien, abweichend von der vom Kultusministerium aufgegebenen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände, darüber hinaus eine Verpflichtung auch im Präsenzunterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit sich nicht aus den Nummern 2-3 etwas anderes ergibt.**
- 2. Abweichend von Nr. 1 entscheidet die Schulleitung im Einzelfall, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen nicht erforderlich ist.**
- 3. Abweichend von Nr. 1 kann die Lehrkraft im Einzelfall entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht nicht erforderlich ist, wenn aufgrund konkreter Tatsachen festgestellt wurde, dass sich niemand im Klassenraum aufhält, der sich in den zurückliegenden 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat und von dem kein Corona-Test vorliegt.**
- 4. Abweichend von Nr. 1 kann die Lehrkraft im Unterricht entscheiden, die Mund-Nasen-Bedeckung zeitweise abzunehmen, sofern dies zur Vermittlung pädagogischer Inhalte notwendig ist.**
- 5. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab dem 17. August 2020 und gilt bis einschließlich 17. August 2020.**

I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer

Haus- und Paketanschrift:	Sprechzeiten:	Bankverbindung:
Berliner Straße 60	Mo., Di., u. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr	Städtische Sparkasse Offenbach
63065 Offenbach am Main	Do. von 10:00 – 12:00 u. von 15:00 – 18:00 Uhr	IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
		SWIFT/BIC: HELADE1OFF
	Bus und Bahn: Station Marktplatz,	
	S-Bahn: S1, S2, S8, S9	
www.offenbach.de	Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120	

Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund des Fallzahlenanstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Offenbach müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde unter anderem die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) zuletzt in der Fassung vom 01.08.2020 erlassen, nach der ein regulärer Schulbetrieb in den Hessischen Schulen, unter Beachtung des vom Hessischen Kultusministerium gem. § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgegebenen Hygieneplans, wieder möglich ist.

Der Stadt Offenbach war und ist bei Erlass dieser Allgemeinverfügung bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion.

In den vergangenen 14 Tagen war ein starker Anstieg der Fallzahlen im Stadtgebiet von Offenbach, insbesondere durch sog. „Reiserückkehrer“ zu verzeichnen. Es besteht die konkrete Gefahr, dass bei Fortschreiten der Fallzahlen die Stadt Offenbach als Risikogebiet nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts eingestuft wird. Um dieser Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

Die Stadt Offenbach am Main hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung auf den Tag des Schulbeginns begrenzt, da nach Einschätzung des örtlichen Gesundheitsamtes sowie des staatlichen Schulamtes an diesem Tag die Gefahr besteht, dass noch nicht sämtliche Eltern und Schüler Kenntnis von den Verpflichtungen bei Reiserückkehr aus einem Risikogebiet gem. der 1. Corona-Verordnung vom 13. März 2020, in der aktuell geltenden Fassung haben.

Unter 1. wird daher festgeschrieben, dass der Aufenthalt in der Schule und auf dem Schulgelände und auch während des Unterrichts nur mit einer Mund-Nasenbedeckung zulässig ist.

Vor dem Hintergrund des aktuellen, dynamischen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Offenbach bestehen keine anderen, milderen Mittel, um der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Schulbetriebs bei möglichst geringer Viruslast Rechnung zu tragen. Ausbrüche in den Schulen können deren flächendeckende Schließung zur Folge haben und darüber hinaus das Infektionsgeschehen für das gesamte Stadtgebiet stark beeinflussen, mit weitreichenden Auswirkungen für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben.

Hierbei ist zu beachten, dass ein signifikanter Anteil der aktuellen Covid Neuerkrankungen in der Stadt Offenbach auf Reiserückkehrer zurückzuführen ist. Der Schulanfang -als Ende der Ferien-/Reisezeit- muss daher als ein für den Schulbetrieb kritischer Zeitpunkt angesehen werden.

Da nicht bis zum ersten Schultag sichergestellt werden kann, dass alle für den Schulbetrieb relevanten Reiserückkehrer (insb. Schüler, Eltern) aus Risikogebieten ihren Verpflichtungen nach der aktuellen Fassung der 1. Corona-VO nachweislich nachgekommen sind, bedürfen -für den ersten Schultag- in Abweichung zu § 3 der 2. Corona-VO in der aktuell geltenden Fassung, und der Hygienemaßnahmen aus Nr. 1 des „Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen vom 12. August 2020“ des Hessischen Kultusministeriums einer Ergänzung. Dadurch soll in der Schule eine möglichst vollständige, weitestgehend gefahrlose Kontaktaufnahme mit den relevanten Personengruppen gewährleistet werden, welche in der Folge -bei Vorliegen der Voraussetzungen der Vorschriften aus der 1. Corona-VO in der aktuell geltenden Fassung, die jeweils vorgesehenen, individuell erweiterten Infektionsschutzmaßnahmen auslösen kann.

Gleichzeitig soll durch den umfassenden Einsatz der Mund-Nasen-Bedeckung an diesem Tag -bei noch unvollständiger Informationslage über mögliche Virusträger im aktiven Schulbetrieb- die Übertragungsgefahr minimiert werden.

Damit wird dem Gesundheitsschutz sowie der Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages gleichermaßen Rechnung getragen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez.

im Auftrag

Dr. B. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.